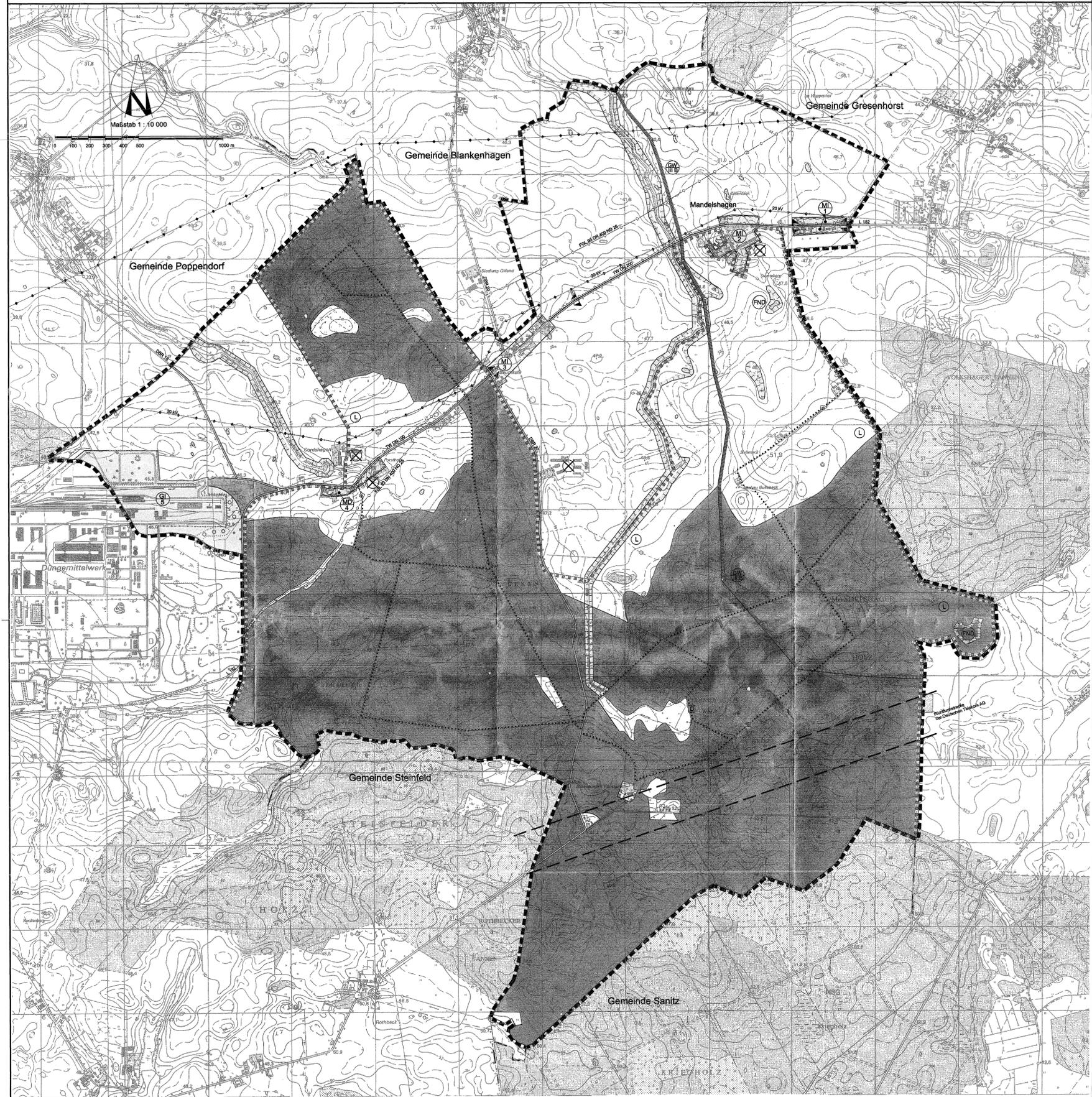


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MANDELSHAGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BaunVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990)

- | | |
|------------------------|---------------------------|
| Gemischte Bauflächen | (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) |
| Dorfgebiete MD | (§ 5 BauNVO) |
| Mischgebiete MI | (§ 6 BauNVO) |
| Gewerbliche Bauflächen | (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) |
| Industriegebiete GI | (§ 9 BauNVO) |

- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Hauptwanderweg

- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- oberirdisch
 - unterirdisch

- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

- Zweckbestimmung:
- GW Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
 - III B Schutzzone III B

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Schutzgebiete und Schutzobjekte:
- L Landschaftsschutzgebiet
 - FND Flächennaturdenkmal

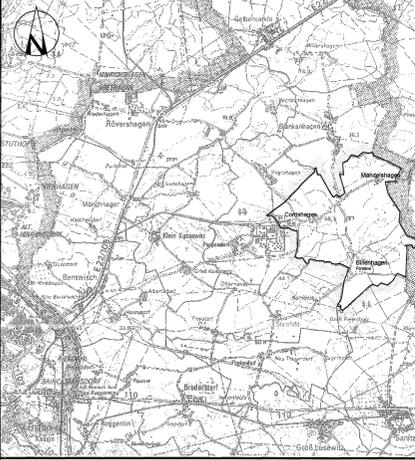
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen, hier Bodendenkmal

- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze der Ortsdurchfahrten der L 182
 - Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (Altlastenverdacht) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, hier Gemeindegrenze
 - von der Genehmigung ausgenommene Fläche
 - Grenzen anderer Gemeinden

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07. 08. 1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist vom 08. 08. 1990 bis zum 10. 09. 1990 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 13. 10. 1992 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02. 04. 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 16. 03. 1993 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 05. 04. 1993 bis zum 07. 05. 1993 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 22. 03. 1993 bis zum 07. 05. 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12. 04. 1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 01. 07. 1998 bis zum 03. 08. 1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 19. 06. 1998 bis zum 30. 06. 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der Flächennutzungsplan wurde am 08. 09. 1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. 09. 1999 gebilligt.
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme des Baugebietes MI 3, Ortsteil Baumkate, wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 25. 01. 2000 AZ: VIII 2306-512.111 51.045 mit Aufgaben erteilt.
- Die Aufgaben wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. 12. 2001 erfüllt.
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgeteilt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes (Teilgenehmigung) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22. 01. 2002 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carask ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 22. 01. 2002 in Kraft getreten.

LAGE DER GEMEINDE MANDELSHAGEN IM ORDNUNGSRAUM ROL Ausschnitt aus der Kreiskarte M. 1: 100 000 des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern, 1. Auflage mit gekennzeichnetem Gemeindeterritorium



Planverfasser:
 Bauleitplanung: **APM** Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
 Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Raumordnungspläne
 Dr.-Ing. Frank Mohr
 Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-aid
 Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Schumacher, Stadtplaner SRL, AKMV 648-91-3-d
 Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel. 242590, Fax: 242611

GEMEINDE MANDELSHAGEN
 Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Mandelshagen, Bürgermeister